

Abschrift

3 C 180/42ⁿ

(3 StS 62/42ⁿ)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Schmied O H
aus Halle a.d.S., zur Zeit im Zuchthaus Halle a.d.S. in Strafhaft,
wegen Verbrechen gegen den § 4 VolksschädIVO u. a.

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung
vom 14. Dezember 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Dr. Bumke
und die Reichsgerichtsräte Dr. Hartung,
Dr. Köllensperger, Schaefer II, Paul,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Fränkel,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwaltes
nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts I in Halle (Saale) vom 2. Oktober 1942
wird

1. im Schuldspruch, wie folgt, geändert:

Das Verfahren wegen Geflügeldiebstahls wird eingestellt; die
hierdurch entstandenen Kosten des Verfahrens verbleiben der
Reichskasse. Der Angeklagte ist als gefährlicher Gewohnheitsver=
brecher wegen zweier Verbrechen gegen den § 4 Volksschädlingsverordnung in
Verbindung mit Rückfallbetrug und wegen Arbeitsvertragsbruchs
verurteilt.

2. Im Strafausspruch wird das bezeichnete Urteil mit den
Feststellungen, die ihm insoweit zu Grunde liegen, aufgehoben.
Die Sache wird in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entschei=
dung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Das Sondergericht stellt folgenden Sachverhalt fest:

Der Angeklagte ist seit 1932 - vorwiegend wegen Betrugs - sechsmal zu Gefängnis und einmal zu Zuchthaus verurteilt. Am 11. März 1942 nach Verbüßung der Zuchthausstrafe aus dem Zuchthaus entlassen, wurde er alsbald vom Arbeitsamt Halle zu einer Kartoffelgroßhandlung in Arbeit vermittelt. Hier verrichtete er seine Obliegenheiten nur lässig und blieb seit dem 22. April der Arbeit eigenmächtig überhaupt fern. Der polizeilichen Überwachung entzog er sich durch wiederholten Wohnungswechsel, unangemeldetes Wohnen und Nächtigen im Freien.

Der Leiter des Arbeitsamtes Halle als Beauftragter des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Mittelelbe hat die Bestrafung des Angeklagten verlangt.

Am 12. Mai 1942 erschwindelte sich der Angeklagte von dem ihm bekannten Gefreiten Lauf, der sich gerade auf Urlaub von der Ostfront befand, unter dem unwahren Vorgeben einen Anzug, ihn lediglich für zwei Tage zum Besuch seiner Mutter, die einen Schlaganfall erlitten habe, leihweise benutzen zu wollen. In Wirklichkeit kam es ihm nur darauf an, den Anzug in die Hand zu bekommen und zu tragen; Lauf, der am 17. Mai an die Front zurückkehrte, hat den Anzug nicht zurückerhalten.

In der Nacht zum 30. Mai 1942 stahl der Angeklagte seinem Schwager Ulrich sieben Hennen und einen Hahn aus dem Hühnerstall, schlachtete die Tiere ab und verkaufte sie.

Anfang Juni desselben Jahres bewog der Angeklagte seinen früheren Lehrherren Buhl durch die unwahre Angabe, „Bordmechaniker bei der Wehrmacht zu sein und ihm Schnaps und Zigarren besorgen zu können und zu wollen, zur Hergabe von 60 RM. Das Geld verbrauchte er.

Auf Grund dieses Sachverhaltes hat das Sondergericht den Angeklagten als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher wegen Arbeitsvertragsbruchs, Diebstahls und zweifachen Verbrechens gegen den § 4 VolksschädVO in Verb. mit Rückfallbetrug zu vier Jahren Zuchthaus Gesamtstrafe und vier Jahren Ehrenrechtsverlust verurteilt und die Sicherungsverwahrung des Angeklagten angeordnet.

Die

Die Nichtigkeitsbeschwerde erstrebt zum Schuldspruch die Einstellung des Verfahrens wegen Diebstahls, da der Schwager des Angeklagten nicht den erforderlichen Strafantrag (§ 247 Abs. 1 StGB) gestellt hat. Im übrigen verfolgt sie die Aufhebung des Strafausspruchs mit dem Ziel auf Verhängung der schwersten Strafe, da der Angeklagte gemeinschaftsunwürdig sei und der Schutz der Volksgemeinschaft seine Ausmerzung verlange.

Im Schuldspruch ist dem Antrage der Nichtigkeitsbeschwerde zu entsprechen.

Auch der Strafausspruch des Sondergerichts kann nicht bestehen bleiben. Das folgt, wenn Freiheitsstrafe gegen den Angeklagten am Platze sein würde, hinsichtlich der Gesamtstrafe schon aus der Änderung des Schuldspruchs. Doch bestehen gegen die Begründung, mit der das Sondergericht Freiheitsstrafe wegen der Verbrechen gegen die VolksschädlingsVO für ausreichend erklärt, erhebliche Bedenken.

Daß der Angeklagte ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, hat das Sondergericht einwandfrei dargelegt. Darüber hinaus bezeichnet es den Angeklagten als einen gemeingefährlichen Verbrecher, der mit hoher Wahrscheinlichkeit immer wieder auf den Weg des Verbrechens zurückfallen" werde, wenn er nicht nach der Verbüßung der jetzt ausgesprochenen Zuchthausstrafe behördlich verwahrt bleibe (UA. S. 6 oben und unten). Wenn das Sondergericht den Angeklagten damit - wie es möglich ist - als einen unverbesserlichen Übeltäter kennzeichnen will, der in der Freiheit in Zukunft immer eine Gefahr für den Rechtsfrieden der Allgemeinheit bilden und sich nicht wieder als brauchbares Mitglied in sie einordnen lassen werde, so ist mit diesem Unwerturteil nicht die Bemerkung an anderer Stelle (UA. S. 5) vereinbar, dem Angeklagten wohne ein Hang zur Begehung von Rechtsbrüchen inne, der „auch durch härteste Freiheitsstrafen nicht sogleich wieder beseitigt werden könne". Wann und unter welchen Voraussetzungen aber eine Besserung und Läuterung des Angeklagten zu erhoffen sei, läßt das Sondergericht im Dunkeln. Diese Zweifel sind noch zu klären. Zu diesem Zweck ist die Sache an das Sondergericht zurückzuverweisen.

Gelangt der Tatrichter demnächst dazu, die Unverbesserlichkeit des Angeklagten zu bejahen, so ist dieses Ergebnis geeignet, die Folgerung nahe zu legen, daß die Gemeinschaft nur durch den Tod des

Angeklagten wirksam vor ihm geschützt werden könne (§ 1 Gesetz vom 4. September 1941 RGBI I S. 549). Für die Entscheidung hierüber ist nicht ausschlaggebend, wie das Sondergericht irrig anzunehmen scheint, ob die Taten, wegen deren der Angeklagte jetzt verurteilt worden ist, besonders schwer wiegen. Maßgebend ist vielmehr, ob die Ergebnisse der neuen Verhandlung die Überzeugung begründen, daß der Angeklagte nach seiner ganzen Persönlichkeit für die Volksgemeinschaft so gefährlich ist, daß sie nur durch seinen Tod vor ihm geschützt werden kann. Hierbei werden die Taten, wegen deren sich der Angeklagte jetzt zu verantworten hat, ein wichtiges Anzeichen sein können; daß sie aber, losgelöst von der Persönlichkeit des Täters, besonders schwer wiegen, ist nicht erforderlich (RGUrt. vom 13. April 1942 - 3 C 222/42 [3 StS 25/42]).

Im übrigen sind jedenfalls im Falle Lauf auch gegen die Annahme des Sondergerichts, die Straftat „gehe nicht über das allgemeine Maß eines Verbrechens gegen den § 4 VolksschdlingsVO hinaus“, Bedenken zu erheben. Die Vorspiegelung, deren sich der Angeklagte in diesem Falle bedient hat, kennzeichnet die besondere Verwerflichkeit und Gewissenlosigkeit seines Verhaltens ebenso wie die Tatsache, daß er sich als Opfer einen Frontsoldaten ausgesucht hat, dessen Nachforschungen er sich möglicherweise leichter entziehen zu können glaubte.

Zu neuer Prüfung der Straffrage ist deshalb die Sache an das Sondergericht zurückzuverweisen.

gez.: Bumke

Hartung

Köllensperger

Schaefer

Paul
